

## Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 19.03.2026

Nr. 06/2026

### Berufungsordnung

#### der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S.69), zuletzt geändert durch [Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Hochschulautonomie vom 27. Januar 2022 \(Nds. GVBl. Nr. 4/2022 S. 54\)](#), ist die Berufungsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 18.03.2026 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik, Theater  
und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

---

<b>Präambel: Vertraulichkeit und Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>Teil I: Ordentliche Berufungsverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Freigabeverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Ausschreibung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Verfahrensvorschriften für die Berufungskommission.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Arbeit der Berufungskommission.....</b>	<b>6</b>
<b>A. Konstituierende Sitzung.....</b>	<b>6</b>
<b>B. Vergleichende Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und Auswahl Sitzung .....</b>	<b>7</b>
<b>C. Persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber.....</b>	<b>7</b>
<b>D. Einholung auswärtiger Gutachten.....</b>	<b>7</b>
<b>E. Beschlussfassung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 7 Entscheidung über Berufungsvorschlag .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 8 Ruferteilung und Berufungsverhandlung .....</b>	<b>9</b>
<b>Teil II: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 Berufung einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle oder einer Professorin/eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“).....</b>	<b>9</b>
<b>§ 10 Berufung einer Professorin/eines Professors auf eine höherwertige Professur..</b>	<b>9</b>
<b>§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 Berufung einer in herausragender Weise qualifizierten Persönlichkeit.....</b>	<b>10</b>
<b>Teil III: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 14 Inkrafttreten.....</b>	<b>11</b>
<b>Anlage .....</b>	<b>12</b>
<b>Befangenheit.....</b>	<b>12</b>

## **Präambel: Vertraulichkeit und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern der Hochschule und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Eventuell angefertigte Kopien von Bewerbungsunterlagen o.ä. sind bei Abschluss des Verfahrens an den/die Vorsitzende zurückzugeben und von diesem/dieser ordnungsgemäß zu vernichten. <sup>3</sup>Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

<sup>4</sup>Diese Ordnung regelt die Berufung von Professorinnen und Professoren gemäß § 26 NHG in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>5</sup>Die Regelungen dieser Ordnung gelten im Rahmen der Bestimmungen des § 30 NHG in der jeweils gültigen Fassung auch für die Auswahl und Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

<sup>6</sup>Die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften werden durch die Hochschulverwaltung geprüft und festgestellt.

## **Teil I: Ordentliche Berufungsverfahren**

### **§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens**

(1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors zu besetzen, leitet das Präsidium das Berufungsverfahren ein.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll mit der Vorbereitung der Ausschreibung etwa 2 Jahre vor Freiwerden der Stelle begonnen werden. <sup>2</sup>Bei unvorhersehbarem Freiwerden der Stelle soll das Verfahren unverzüglich nach dem Freiwerden eingeleitet werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Durchführung eines Berufungsverfahrens soll dem zuständigen Ministerium 6 Monate vor Freiwerden, spätestens 3 Monate nach Freiwerden vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Entscheidung über die Nachbesetzung wird durch das Präsidium geprüft, ob

- die Stelle nicht wieder besetzt werden soll,
- die Aufgabenumschreibung oder die Wertigkeit der Stelle geändert werden soll,
- die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen werden soll,
- die Stelle im Sinne der Profilbildung der HMTMH genutzt werden kann.

<sup>2</sup>Eine Änderung der Aufgabenumschreibung kommt nur bei Vorliegen besonderer Kriterien (wie Änderung des Fächerkanons, Aufbau neuer Studiengänge, Wegfall von Aufgabebereichen) in Betracht.

### **§ 2 Freigabeverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Ausschreibung und als Grundlage für die Freigabe der Stelle wird von der Fachgruppe, der die auszuschreibende Professur zugeordnet ist, in Abstimmung mit dem Präsidium ein Profilpapier erstellt, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten und

Ausrichtung der Professur unter Bezugnahme auf übergreifende Strukturkonzepte und ggf. auf die Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium festlegt.

(2) Die Fachgruppe erstellt in Abstimmung mit dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten einen Ausschreibungstext und schlägt die Besetzung der Berufungskommission vor.

(3) Das Präsidium holt den Beschluss des Senats zu der Denomination, der Ausschreibung sowie der Besetzung der Berufungskommission (s. § 4) ein.

(4) Abschließend beschließt das Präsidium über die Ausschreibung und Denomination und übersendet den Freigabeantrag mit allen erforderlichen Unterlagen dem Fachministerium zur Entscheidung.

### **§ 3 Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule schreibt öffentlich aus. <sup>2</sup>Ausschreibungen müssen breit gestreut veröffentlicht werden und sollen i.d.R. auch international ausgeschrieben werden. <sup>3</sup>Das Absehen von einer internationalen Ausschreibung muss begründet werden. <sup>4</sup>Die Veröffentlichung soll in einer Fachzeitschrift, ggf. in einem Printmedium mit entsprechendem Fachstellenmarkt (etwa F & L, Die Zeit) und im Internet (etwa Ausschreibungsdienst des DHV) erfolgen. <sup>5</sup>Zudem werden Ausschreibungen über die Website der HMTMH bekannt gemacht.

(2) Der Ausschreibungstext ist grundsätzlich geschlechtsneutral zu fassen und muss den Zusatz enthalten,

- dass die Hochschule die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und dass Bewerberinnen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden sollen (§ 21 Absatz 3 Satz 2 NHG),
- dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung bei gleicher fachlicher Eignung besonders berücksichtigt werden,
- dass die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 NHG für Professuren und Professuren auf Zeit bzw. nach § 30 NHG für Juniorprofessuren gelten.

(3) Den Fachgruppen wird empfohlen, parallel zur Ausschreibung aktiv Recherchen anzustellen und Personen anzusprechen, an denen sie ein besonderes Gewinnungsinteresse haben.

(4) Sollte sich bei der ersten Ausschreibung am Ende der Ausschreibungsfrist herausstellen, dass sich keine Frau beworben hat, ist mit der Gleichstellungsbeauftragten abzustimmen, ob die Stelle nochmals ausgeschrieben werden soll.

(5) <sup>1</sup>In der Regel werden ausschließlich elektronische Bewerbungen angefordert. <sup>2</sup>Für ein Onlinebewerbungsverfahren wird in der Academic Cloud der Hochschule ein geschützter Bereich eingerichtet, der nur von den Mitgliedern der Kommission und den weiteren am Verfahren beteiligten Personen eingesehen werden kann.

(6) Die Bewerbungen sind an die Präsidentin/den Präsidenten der HMTMH zu richten.

(7) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2, Ziffern 1- 5 NHG kann das Präsidium nach Stellungnahme des Senates die Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung bei dem zuständigen Fachministerium beantragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen erstellt das Präsidium in Abstimmung mit der jeweiligen Fachgruppe den Berufungsvorschlag; im Übrigen gelten für diese Verfahren die §§ 8-11.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Senat richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium eine von der Fachgruppe vorgeschlagene Berufungskommission ein, die nach Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 4 NHG) zusammengesetzt ist. <sup>2</sup>Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Präsidiums im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) <sup>1</sup>Die Fachgruppe kann im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Pool von nachrückenden Personen für die Berufungskommission bilden, aus deren Mitte für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds der Kommission eine/r Nachrücker/in von der Kommission bestimmt wird. <sup>2</sup>Dabei sind die Voraussetzungen des Abs. 1 zu gewährleisten. <sup>3</sup>Auch dieser Pool ist durch den Senat zu bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Der Senat bestimmt weiterhin im Einvernehmen mit dem Präsidium mindestens zwei von der Fachgruppe vorgeschlagene externe Hochschullehrende und kann ein fachfremdes Mitglied als Mitglied der Kommission vorschlagen. <sup>2</sup>Die externen Mitglieder verfügen über Stimmrecht.

(4) <sup>1</sup>In der Berufungskommission soll das Fach bzw. die Einrichtung, dem die ausgeschriebene Professur zugeordnet ist, möglichst mehrheitlich vertreten sein. <sup>2</sup>Soll die StelleninhaberIn/der Stelleninhaber Lehraufgaben in anderen Einrichtungen oder Hochschulen ständig wahrnehmen, sind auch Personen aus den jeweiligen Einrichtungen oder Hochschulen als Mitglieder der Berufungskommission zu beteiligen.

(6) <sup>1</sup>Die Schwerbehindertenvertretung ist mindestens so lange an dem gesamten Verfahren zu beteiligen, wie Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung in dem Verfahren einbezogen sind. <sup>2</sup>Ihr sind die jeweiligen Bewerbungsunterlagen zugänglich zu machen.

#### **§ 5 Verfahrensvorschriften für die Berufungskommission**

(1) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten sind.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Berufungskommissionsmitglieder sowie der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder aus der Hochschullehrergruppe. <sup>3</sup>Bei

Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist nicht stimmberechtigt.

(4) <sup>1</sup>Das Vorliegen von Befangenheiten muss durch die Berufungskommission geprüft und dokumentiert werden, sobald ihr die Bewerbungsunterlagen vorliegen (s. § 6 B). <sup>2</sup>Ob eine Befangenheit vorliegt, muss nach Offenlegung des Grundes durch den Vorsitz der Berufungskommission entschieden werden. <sup>3</sup>In der Auswahlitzung werden Kommissionsmitglieder, die eine Befangenheit gegenüber Bewerber\*innen angegeben haben, von der Bewertung dieser Personen ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wenn gegenüber Kandidat\*innen, die zu den Probevorträgen eingeladen werden, Befangenheiten vorliegen, legen die als befangen eingestuften Kommissionsmitglieder ihre Tätigkeit in der Kommission endgültig nieder. <sup>5</sup>Personen, die Inhaber/in der zu besetzenden Professur waren, können nicht Mitglieder der Kommission sein.

(5) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in allen Phasen des gesamten Verfahrens gem. § 42 NHG zu beteiligen. <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. <sup>3</sup>Sie hat das Recht, in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

## **§ 6 Arbeit der Berufungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission hat die Aufgabe, in einem mehrstufigen Verfahren eine berufungsfähige Dreierliste zu erarbeiten und sie den Hochschulgremien zur Abstimmung vorzulegen. <sup>2</sup>Von einer Dreierliste darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Berufungskommission nachvollziehbar begründen kann, dass nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, die die Erstellung einer Dreierliste ermöglichen. <sup>3</sup>In diesen Fällen kann ausnahmsweise eine Zweierliste bzw. eine Einerliste vorgelegt werden. <sup>4</sup>Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Bei gleichwertiger Qualifikation sollen in den Bereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, Frauen bevorzugt berücksichtigt werden (§ 21 Absatz 3 Satz NHG). <sup>2</sup>Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies im Abschlussbericht gesondert zu begründen.

### **A. Konstituierende Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Zu Beginn des Verfahrens und vor Durchsicht der Bewerbungsunterlagen muss die Berufungskommission unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten auf der Grundlage des Ausschreibungstextes die Auswahlkriterien verbindlich festlegen und schriftlich fixieren. <sup>2</sup>Später notwendig werdende Veränderungen sind unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu beraten und im Protokoll zu begründen.

(2) In der konstituierenden Sitzung kann die Berufungskommission sämtliche Termine des weiteren Verfahrens abstimmen.

(3) In der konstituierenden Sitzung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

## **B. Vergleichende Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und Auswahlsetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission prüft bei den eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 Abs. 1 NHG oder für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 Abs. 2 NHG sowie die Erfüllung der in der Stellenausschreibung formulierten formalen Anforderungen. <sup>2</sup>Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die qualitativen Einstellungs Voraussetzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, die die/der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert. <sup>3</sup>Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen, beschließt das Präsidium über die Wiederholung der Ausschreibung.

(2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission lädt, sofern ausreichend Bewerbungen eingegangen sind, bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zu einer öffentlichen Probelehrveranstaltung ein. <sup>2</sup>Die Gründe für die Auswahl sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen eingeladen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Berufungskommission plant in der Auswahlsetzung den Rahmen und Inhalt der Vorstellungsveranstaltung. <sup>2</sup>Diese gliedert sich in der Regel in eine Probelehrveranstaltung, einen wissenschaftlichen Fachvortrag oder eine künstlerische Darbietung und ein Gespräch der Bewerberinnen und Bewerber mit der Berufungskommission.

(4) Zu der Veranstaltung lädt die oder der Vorsitzende durch hochschulöffentlichen Aushang und über das Intranet ein.

(5) An der Organisation der Komponente mit Lehrbezug und ihrer Auswertung sind die Studierenden zu beteiligen.

## **C. Persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) <sup>1</sup>Probelehrveranstaltungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber dürfen an Probelehrveranstaltungen ihrer Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht teilnehmen. <sup>2</sup>Die Fachgespräche zwischen Berufungskommission und Bewerberinnen und Bewerbern sind nicht hochschulöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. <sup>2</sup>Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.

## **D. Einholung auswärtiger Gutachten**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission holt zur vergleichenden Würdigung der für listenfähig eingeschätzten Bewerberinnen und Bewerber und zur Begründung der Reihung zwei in der Regel vergleichende Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein. <sup>2</sup>Eine von der Berufungskommission festgestellte Rangfolge der Kandidatinnen und Kandidaten darf den Gutachterinnen und Gutachtern vorab nicht mitgeteilt werden.

(2) Auf die Einholung von externen Gutachten kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens 3 externe Mitglieder angehören.

(3) Werden externe Gutachten eingeholt, gilt für die ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter ebenfalls die Einhaltung der Befangenheitsregeln.

(4) <sup>1</sup>Den Gutachterinnen und Gutachtern sollen das Profilpapier und der Ausschreibungstext zur Kenntnis gebracht werden. <sup>2</sup>Den Gutachterinnen und Gutachtern darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die Bewerberinnen und Bewerber beurteilt.

## **E. Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskommission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdigung auf der Basis der Auswahlkriterien gemäß Profilpapier und den in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien, von denen bei der Auswahlentscheidung nicht abgewichen werden darf. <sup>2</sup>Erfüllt ein/e Kandidat/in ein in der Ausschreibung als zwingend formuliertes Kriterium nicht, kann sie nicht zur Berufung vorgeschlagen werden.

(2) <sup>1</sup>Sobald die auswärtigen Gutachten vorliegen, berät die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Außengutachten vergleichend über die Leistungen der für die Dreierliste in Frage kommenden Personen sowie über deren mögliche Reihung für den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Nach eingehender Diskussion stimmt die Kommission dann in geheimer Abstimmung über jeden Platz der Liste getrennt ab; abschließend stimmt die Kommission über die gesamte Liste ab. <sup>3</sup>Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll niederzulegen.

(3) Die/der Vorsitzende der Kommission erstellt einen Abschlussbericht, holt das Einverständnis der Kommission zum Abschlussbericht ein und leitet diesen dann über die Referentin für Gremien- und Berufsangelegenheiten an das Präsidium weiter.

(4) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens – jedoch vor Vorlage des Antrages an das zuständige Ministerium – eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbung zurück, ist erneut die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen.

## **§ 7 Entscheidung über Berufungsvorschlag**

(1) <sup>1</sup>Der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag wird dem Präsidium zugeleitet. <sup>2</sup>Stimmt das Präsidium dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückzusenden. <sup>3</sup>Nach Beschlussfassung im Präsidium leitet dieses den Berufungsvorschlag dem Senat zu.

(2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen und die Protokolle der Berufungskommission; die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der Beschluss bedarf der doppelten Mehrheit (§ 16 Abs. 3 NHG).

(3) Erhält der Berufungsvorschlag im Senat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt das Präsidium den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.

(4) Nach Beschlussfassung leitet der Senat den Berufungsvorschlag zur Entscheidung dem Präsidium zu, das diesen im Anschluss an das zuständige Fachministerium weiterleitet.

## **§ 8 Ruferteilung und Berufungsverhandlung**

(1) Sobald das zuständige Ministerium positiv über den Vorschlag entschieden hat, ergeht von der Ministerin oder dem Minister an den Erstplatzierten oder die Erstplatzierte ein Rufschreiben mit der gleichzeitigen Aufforderung, mit der Hochschule in Verhandlung zu treten.

(2) <sup>1</sup>Alle nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind von der Ernennung/Einstellung mindestens 14 Tage vor Aushändigung der Einweisungsverfügung und der Ernennungsurkunde/des Arbeitsvertrages zu unterrichten. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde/dem Abschluss des Arbeitsvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen. <sup>3</sup>Die Bewerbungsunterlagen der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rufannahme von der Hochschulverwaltung gelöscht oder, im Falle einer nicht elektronischen Bewerbung, zurückgegeben.

## **Teil II: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht**

### **§ 9 Berufung einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle oder einer Professorin/eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)**

(1) Der Senat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn

(a) Juniorprofessorinnen oder -professoren auf Professuren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden.

(b) Professorinnen oder Professoren auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden

und von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(2) Für das Verfahren gilt die Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren an der HMTMH.

### **§ 10 Berufung einer Professorin/eines Professors auf eine höherwertige Professur**

(1) <sup>1</sup>Der Senat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, die/der aufgrund einer externen Begutachtung ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ – Besoldung nach W 3 anstatt W 2) gehalten und von einer Ausschreibung abgesehen werden soll. <sup>2</sup>Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Für das Verfahren in Präsidium und Senat gilt § 6.

### **§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird**

(1) Falls bei einer Berufung von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, das eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsieht, ist das Verfahren abweichend von Teil I nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Auf Basis des beabsichtigten Antrags bzw. der beabsichtigten Bewerbung oder Nominierung und der damit verbundenen Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist von der Fachgruppe, der die Professur zugeordnet ist, im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Profilpapier für diese Professur gem. § 2 Abs. 1 zu erstellen. <sup>2</sup>Das Profilpapier ist Grundlage des Antrags auf Freigabe und des späteren Ausschreibungsverzichts. <sup>3</sup>Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Profilpapier zu geben.

(3) Der Senat beschließt auf Grundlage der folgenden Unterlagen, ob ein Freigabeantrag an das Fachministerium gestellt werden kann:

- Profilpapier,
- Vita der oder des Antragstellenden bzw. der oder des zu Nominierenden,
- Übersicht der wissenschaftlichen, künstlerischen sowie pädagogischen Tätigkeit und soweit zutreffend Publikationsliste, Angaben zur Nachwuchsförderung etc.,
- Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
- weitere Unterlagen, die das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen nach §25 NHG belegen,
- Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

(4) <sup>1</sup>Im Fall einer positiven Entscheidung des hochschulübergreifenden Förderprogramms nimmt der Senat Stellung zum Ausschreibungsverzicht und beschließt mit Zustimmung des Präsidiums, auf die Einsetzung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten zu verzichten. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet nach positivem Beschluss des Senats über den Berufungsvorschlag. <sup>3</sup>Das Präsidium beantragt beim Fachministerium die Freigabe und den Ausschreibungsverzicht und legt diesem den Berufungsvorschlag mit den in Absatz 3 genannten Unterlagen und der Förderentscheidung zur Entscheidung vor.

## **§ 12 Berufung einer in herausragender Weise qualifizierten Persönlichkeit**

(1) Der Senat kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf die öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn für die Professur eine in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit mit außergewöhnlich hoher wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualität und Relevanz und sehr hoher internationaler Sichtbarkeit und Reputation gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat.

(2) Die Kriterien für die Exzellenz der Person sowie die erwartete Stärkung von Qualität oder Profil der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover durch die Berufung der Person sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) <sup>1</sup>Über die Exzellenz in Wissenschaft oder Kunst und zum Beitrag der zu berufenden Person zur Stärkung von Qualität oder Profil der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger, auf dem Berufungsgebiet besonders ausgewiesener Personen, von denen mindestens eine Professorin oder Professor sein soll, einzuholen. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet über die von der Fachgruppe vorgeschlagenen Gutachtenden.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Antrag auf Freigabe der Professur ist dem zuständigen Fachministerium gemeinsam mit dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht und dem Berufungsvorschlag mit Stellungnahmen des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten über das Präsidium vorzulegen.

### **Teil III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Laufende Verfahren werden nach der Ordnung weitergeführt, mit der sie begonnen wurden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.

## **Anlage**

### **Befangenheit**

Die Angabe und Überprüfung von Befangenheiten durch Kommissionsmitglieder sind verpflichtend. Befangenheiten sind zur Durchführung fairer, transparenter und gesetzeskonformer Berufungsverfahren zu vermeiden. Es gelten, angepasst an den Berufungskontext an der HMTMH, die von der DFG definierten Regeln der Befangenheit.

Es wird zwischen absoluten und relativen Befangenheitskriterien unterschieden. Das Vorliegen absoluter Befangenheitskriterien führt zum sofortigen Ausschluss aus der Berufungskommission. Bei Vorliegen relativer Befangenheitskriterien ist eine Einzelfallprüfung notwendig, in deren Rahmen über den etwaigen Ausschluss aus der Berufungskommission entschieden wird.

#### **A. Absolute Befangenheitskriterien:**

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche/künstlerische Kooperation.
4. Mitwirkung und enge Zusammenarbeit in Forschungsverbänden, denen ein/e Bewerber/in angehört.
5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

#### **B. Relative Befangenheitskriterien:**

6. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
7. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 6 aufgeführten Personen.
8. Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur aktuell selben Hochschule/Einrichtung wie ein/e Bewerber/in
9. Wissenschaftliche/künstlerische Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen oder künstlerische Projekte.
10. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
11. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber/in oder internes Mitglied der Berufungskommission: Hat sich ein Kommissionsmitglied auf eine Professur beworben, in der die/der Bewerber\*in Kommissionsmitglied war oder andersherum, besteht die Besorgnis der Befangenheit.
12. Beteiligung an Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate – entweder wenn ein Kommissionsmitglied einen Antrag/eine Publikation eines Bewerbers/einer Bewerberin begutachtet oder wenn ein Antrag oder eine Publikation eines Kommissionsmitglieds von einem/einer Bewerber/in begutachtet wurde.